

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma rmDATA DatenverarbeitungsgesmbH in der Folge rmDATA genannt, für den Verkauf und die Lieferung von Hardware, Hardwarekomponenten und Zubehör, Softwareprodukten sowie Programmierleistungen und Dienstleistungen.

1. Allgemeines:

1.1 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen sind ein wesentlicher Bestandteil jedes Anbotens und jeder mit rmDATA abgeschlossenen Vereinbarung. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.
1.2 Abweichungen von nachstehenden Bedingungen sowie vom Käufer vorgeschriebene Liefer- und Einkaufsbedingungen bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung von rmDATA.
1.3 Kunden bzw. Käufer stimmen mit dem Kauf eines rmDATA Produktes der Zusendung von Werbeinformationen durch rmDATA per E-Mail zu.

2. Lieferung:

2.1 Die Lieferung und der Versand der Ware erfolgt stets auf Rechnung des Käufers. Die Versandart wird von rmDATA festgelegt.
2.2 Die Lieferungen von rmDATA sind nur für den Verbrauch im Inland und für jenes Land bestimmt, in welches von rmDATA geliefert wird. Exporte bedürfen der vorherigen Zustimmung durch rmDATA. Bei Nichterhaltung dieser Vorschrift behält sich rmDATA Schadensersatzansprüche vor.
2.3 Alle Lieferfristen beginnen mangels besonderer Vereinbarungen mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages oder im Falle von Differenzen über die Art der Ausführung mit dem Zeitpunkt der endgültigen einverständlichen Klärung, zu laufen. Mangels gegenseitiger ausdrücklicher Vereinbarungen sind alle Lieferfristen stets nur freibleibend.
2.4 Auch bei vereinbarten Lieferfristen haftet rmDATA nicht für Verzögerungen, welche durch unvorhergesehen Vorgänge bei Fabrikation, bei der Beförderung, bei Störungen am Firmenstandort von rmDATA und/oder der Unterlieferanten oder durch höhere Gewalt eintreten. Derartige Umstände berechtigen rmDATA bei längerer Dauer, einseitig von dem Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Käufer aus diesem Grunde irgendein Schadensersatzanspruch gegen rmDATA zusteht.
2.5 Aus dem Grunde der Überschreitung von Lieferfristen ist rmDATA gegenüber dem Käufer zu keinem Schadensersatz verpflichtet.
2.6 Teillieferungen sind zulässig.
2.7 Die Lieferung von Software bedingt das Vorhandensein geeigneter Hardware. Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Hardware dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Hardware-Anforderungsprofil der Firma rmDATA entspricht.

3. Zahlung und Preis

3.1 Die Rechnungslegung erfolgt, soweit möglich, umgehend nach Lieferung.
3.2 Bei Lieferung von Standard-Software anderer Hersteller ist der AN berechtigt, die am Tage der Lieferung gültigen Listenpreise zu verrechnen. Erhöht sich der Faktorenpreis gegenüber dem Vertragspreis um mehr als 10%, so hat der AG das Recht, vom Auftrag ohne gegenseitige Schadensersatzansprüche zurückzutreten.
3.3 Wird die Ausführung eines Beratungs- oder Dienstleistungsauftrages nach Vertragsunterzeichnung durch den AG verhindert (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem AN gleichwohl das vereinbarte Honorar. Unterbleibt die Ausführung des Auftrages durch Umstände, die auf Seiten des AN einen wichtigen Grund darstellen, so hat er nur Anspruch auf den seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil des Honorars. Dies gilt insbesondere dann, wenn trotz Kündigung die bisherigen Leistungen für den AG verwertbar sind.
3.4 Die gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind, falls schriftlich nicht anders vereinbart, spätestens 20 Tage ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog. Für den Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Käufer 10 % Verzugszinsen p.a. zu bezahlen.
3.5 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsstermine bildet einen wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den AN. Die Nichterhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigen den AN, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom AG zu tragen.
3.6 Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Lieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen, oder Bemängelungen zurückzuhalten.
3.7 rmDATA ist berechtigt bei Erstellung von Individualprogrammen und sonstigen(individuellen) Dienstleistungen Vorauszahlungen in angemessener Höhe zu verlangen, bei Standardprogrammen 50 % der Auftragssumme dann, wenn diese 40.000 übersteigt.

4. Leistung

Der AG ist nicht berechtigt, die Abnahme von Software oder Datenverarbeitungsprodukten wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen. Bei Lieferaufträgen von Standard-Programmen bestätigt der AG mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme.

5. Erfüllungsgeschehen

Der AN ist berechtigt, den Auftrag durch sachverständige unselbständig beschäftigte Mitarbeiter oder gewerbliche / freiberufliche Kooperationspartner ganz oder teilweise durchführen zu lassen.

6. Produkthaftung und Gewährleistung

6.1 Das Produkt bietet nur jene Sicherheit, welche aufgrund von Zulassungsvorschriften, Betriebsanleitungen, Vorschriften der rmDATA über die Behandlung des Produktes – insbesondere im Hinblick auf allenfalls vorgeschriebene Überprüfungen – und sonstigen Hinweisen erwartet werden kann.
6.2 Soweit dies gesetzlich zulässig ist, sind die Ersatzpflichten von rmDATA für aus dem Produkthaftungsgesetz resultierenden Sachschäden, die der Käufer als Unternehmer erledigt und Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, ausgeschlossen. Der Käufer verzichtet ausdrücklich auf die Geltungsmachung von Ersatzansprüchen von Sachschäden, die er im Rahmen seines Unternehmens erledigt (§ 9 Produkthaftungsgesetz).
6.3 Der Käufer ist nach Erhalt der vereinbarten Software und der Hardware/Hardwareteile verpflichtet, dieselbe sofort auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und bei gelieferten Programmen einen Probeauf durchzuführen. Mängelrügen sind nur gültig, wenn sie bei offenen Mängeln innerhalb einer Woche nach Erhalt der vereinbarten Leistung schriftlich erfolgen. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Käufer rmDATA alle zur Untersuchen von Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen zu ermöglichen hat.
6.4 Änderungen und Ergänzungen werden von rmDATA nur gegen Verrechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Käufer selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.
6.5 Ferner übernimmt rmDATA keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, Verwendung ungeeigneter Hardware und Datenträger sowie solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind. rmDATA übernimmt auch keine Gewähr für Softwareprobleme oder deren Folgefehler, welche durch nicht durch rmDATA geschultes Bedienungspersonal entstehen.
6.6 Für Programme, die durch eigene Programmierer des Kunden bzw. Dritten nachträglich geändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch rmDATA.
6.7 Nach Veräußerung der Ware, im Falle irgendwelcher Änderungen an der Ware ohne Zustimmung durch rmDATA sind Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Käufers ausgeschlossen.
6.8 Auf sämtliche Hardwarekomponenten gibt rmDATA 12 Monate Materialgewährleistung. Diese beinhaltet den Ersatz des defekten Teiles sowie die dafür benötigte Arbeitszeit wenn der Käufer auf seine Kosten das schadhafte Gerät an rmDATA sendet. Bei Reparaturen vor Ort muss rmDATA die Fahrtzeit mit EUR 45,- pro angefangener halben Stunde verrechnen. Die Gewährleistung auf Software beträgt 12 Monate und beinhaltet die Beseitigung von etwaigen Programmfehlern, wobei auch hier gilt, dass bei Reparaturen vor Ort die Fahrtzeit mit EUR 45,- pro angefangener halben Stunde in Rechnung gestellt wird. Sollte es sich beim Käufer um einen Verbraucher handeln, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen, gültig für das Gewährleistungsrecht in Österreich ab 1.1.2002. Sollte der Käufer Unternehmer sein und Hardware-Komponenten oder die Software weiterverkaufen, so verzichtet der Käufer bereits jetzt auf die Stellung aller Gewährleistungsansprüche gegenüber rmDATA gemäß § 933 b ABGB. rmDATA wird auch die Möglichkeit eingeräumt, eine Gutschrift für die beanstandete Ware zu erteilen. Die Ersatzlieferungen erfolgen stets nur ab dem Firmenstandort von rmDATA gegen Berechnung des jeweiligen Tagespreises.
6.9 Rücksendungen können nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung übernommen werden.

6.10 Sendungen an rmDATA werden nur frei akzeptiert. Bei unfreien Sendungen behält sich rmDATA vor, die Annahme zu verweigern.

7. Haftung:

rmDATA haftet nur für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verschuldet wurden und nur bis zur Höhe des Auftragswertes. Dies gilt auch für die Verletzung von Verpflichtungen durch beigezogene Partner oder Subunternehmer. Eine Haftung für Folgeschäden und für leichte Fahrlässigkeit ist in jedem Fall ausgeschlossen. Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten vom Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens jedoch drei Jahre nach dem anspruchsbegründenden Ereignis geltend gemacht werden.

8. Eigentumsvorbehalt:

8.1 Sämtliche von rmDATA gelieferten Waren/Programme bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt allen Nebengebühren Eigentum von rmDATA.
8.2 Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Belastung der von rmDATA unter Eigentumsvorbehalt verkauften Waren/Programme ist während der Dauer des Eigentumsvorbehalts von rmDATA unzulässig. Zugriffe Dritter auf Waren/Programme von rmDATA sind zwecks Intervention unverzüglich an rmDATA zu melden.
8.3 rmDATA ist berechtigt, die sofortige Herausgabe der gelieferten, aber noch nicht vollständig bezahlten Ware zu verlangen, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber rmDATA nicht pünktlich und vollständig nachkommt oder über das Vermöge des Käufers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren beantragt oder eröffnet wird oder der Käufer faktisch seine Zahlungen einstellt oder wegen des Abschlusses eines außergesetzlichen Ausgleiches an seine Gläubiger herantritt.
8.4 Die Zurücknahme der Ware durch rmDATA gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dass dieser besonders schriftlich vereinbart wird. Bei Zurücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gekauften Ware besteht für rmDATA das Recht Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
8.5 Die durch Geltungsmachung von Rechten der rmDATA aus dem Eigentumsvorbehalt entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers.
8.6 Sobald rmDATA die Herausgabe infolge des vereinbarten Eigentumsrechtes begehrt oder verlangt, ist der Käufer nicht mehr berechtigt, die Programme zu nutzen und stellt jede weitere Nutzung eine Maßnahme des Käufers dar, für die rmDATA ein Entgelt verlangen kann. rmDATA ist in diesem Fall auch berechtigt, technisch alle Schritte zu unternehmen, damit eine weitere unrechtmäßige Nutzung durch den Käufer nicht mehr durchgeführt wird, zum Beispiel Einzug des Hardwarelock etc.

9. Urheberrecht und Nutzung:

Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen stehen dem AN bzw. dessen Lizenzgebern zu. Sämtliche an AG (bzw. potentielle AG im Rahmen von Angeboten), Partner oder Subunternehmer übergebene Unterlagen dürfen nur im Rahmen des gegenständlichen Auftrages bzw. für dessen Erfüllung verwendet werden. Der Käufer ist verpflichtet, ohne schriftliche Zustimmung von rmDATA die Weitergabe von Konzepten, Programmen, Programmbeschreibungen usw. an Dritte, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, zu unterlassen. Mit dem Erwerb einer Standard-Software bzw. mit der Beauftragung von Programmier-Leistungen erwirbt der AG ein nicht übertragbares Nutzungsrecht (Lizenznutzung bzw. Werknutzung). Der AG erhält das Recht, die Software ausschließlich zu eigenen Zwecken und weiteren im Vertrag spezifizierten Zwecken und im Ausmaß der im Vertrag spezifizierten Anzahl und Art von Lizenzen zu verwenden. Die Software selbst bleibt zu jeder Zeit im Eigentum des AN bzw. jeweiligen Herstellers. Dies gilt auch für Software, an deren Erstellung der AG mitwirkt. Jede Weitergabe, das ist auch eventuell die kurzfristige Überlassung zur Herstellung von Reproduktionen oder Kopien, zieht Schadensersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Falle volle Genugtuung zu leisten ist.

10. Rücktrittsrecht:

10.1 Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus Verschulden von rmDATA ist der Käufer nur dann berechtigt vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, sofern er diese mittels eingeschriebenen Briefes unter Setzung einer angemessenen Nachfrist angedroht hat, und auch innerhalb dieser Nachfrist die Dienstleistung ohne Verschulden des Käufers in einem wesentlichen Punkt nicht erbracht wird.
10.2 Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren entbinden rmDATA von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten eine Rückerstattung empfangener Anzahlungen.
10.3 Die vereinbarten Fertigstellungs- oder Liefertermine können nur dann eingehalten werden, wenn der AG zu den vereinbarten Terminen alle notwendigen Unterlagen und Informationen, insbesondere eine Leistungsbeschreibung vollständig zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt. Verzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind vom AN nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug des AN führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der AG.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

11.1 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie für sämtliche Verpflichtungen des Käufers rmDATA gegenüber ist Oberwart.
11.2 Für alle eventuell aus oder in Zusammenhang mit den gegenständlichen Geschäft entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird die sachliche Zuständigkeit des örtlich für Oberwart zuständigen Gerichts vereinbart. Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen davon unberührt. Es wird ausdrücklich die Anwendung des Österreichischen Rechtes unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vereinbart.